

# ➤ **Bekanntmachung** ◀

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Verfahren zum Erlass einer Festsetzungsverordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet der Amper auf dem Gebieten der Stadt Freising und der Gemeinden Allershausen, Fahrenzhausen, Kirchdorf, Kranzberg und Zolling von Flusskilometer 17,4 bis 50,0**

Das Landratsamt Freising beabsichtigt, das **Überschwemmungsgebiet der Amper im Landkreis Freising** durch den Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen. Aus fachlichen Gründen erfolgt die Festsetzung zunächst nur für die Stadt Freising und die Gemeinden Allershausen, Fahrenzhausen, Kirchdorf, Kranzberg und Zolling. Die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen ergibt sich aus § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des Art. 73 Abs. 2 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern (BayVwVfG) durchzuführen.

Die Unterlagen aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich werden (einschließlich eines Entwurfs der geplanten Rechtsverordnung) liegen in der Zeit

**vom 05.12.2018 bis einschließlich 07.01.2019**

während der Dienststunden bei der Gemeinde Zolling

85406 Zolling, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 1.06 (1.OG, Altbau)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**bis zum 21.01.2019**

**Einwendungen erheben.**

Die Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde Zolling oder beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer-Nr. 556, innerhalb der Dienststunden schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben. Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs.2 BayVwVfG wird hingewiesen.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht

und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, örtlich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zolling, 28.11.2018

(S)

<b>Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln</b>
angeheftet am:
abzunehmen am: 22.01.2019
abgenommen am:
Zeichen:

---

(Riegler)  
Erster Bürgermeister